

Satzung der NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Pforzheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Pforzheim e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
5. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirk Mittel Baden, des Landesverbandes Baden e.V. und damit der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde-Internationale.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehende Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie der Förderung des Umweltschutzes,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung von Bildung und Erziehung,
 - e) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - f) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - g) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des § 2 zur Voraussetzung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Naturverträgliche sportliche Betätigung durch Wandern, Reisen, Camping, Bergsteigen, Wintersport, Wassersport und Rad fahren,
 - b) Pflege der Natur- und Heimatkunde, Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen,
 - c) Beschäftigung mit Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge,
 - d) Kinder- und Jugenderholung, Familien- und Altenhilfe. Das Naturfreundehaus steht allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Verfügung,
 - e) Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Wanderheimen, Ferienheimen, Bootshäusern, Bildungsstätten, Kultur- und Jugendheimen, Zelt- und Campingplätzen. Diese Einrichtungen stehen neben allen Mitgliedern auch Nichtmitglieder, vorrangig Kindern, Jugendlichen und Familien zur Verfügung
 - f) Anlage und Markierung von Wanderwegen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
5. Ebenso darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V.(siehe §19), die es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke: Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachgruppenarbeit

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1–4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Pforzheim.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen Kontrollkommission nach §16 unterliegt.

§ 7 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.

2. Der Beitritt zum Verein ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzung teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich einem Mitglied des Ortsgruppenvorstands mitzuteilen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30. September dem Vorstand schriftlich vorliegen, da sonst der Beitrag für das folgende Jahr bezahlt werden muss.

3. Durch Streichung. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.
4. Durch Ausschluss. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, oder der Satzung fortgesetzt zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
5. Der Ausschluss kann durch die Vereinsleitung, den Bezirks- und Fachgruppen und von jedem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.
6. Über den Ausschluss Antrag entscheidet die Vereinsleitung
7. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet dann das Schiedsgericht endgültig.

§ 11 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden und Sammlungen
 - Zuschüssen
 - Veranstaltungen
 - Bewirtschaftung des Vereinsheimes
 - Vermietungen und Verpachtungen
 - und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

§ 12 Organe der Ortsgruppe

1. Die Organe der Ortsgruppe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsgruppenvorstand
 - c) der Ortsgruppenausschuss

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer

gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

2. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher einberufen.
3. Sie findet gewöhnlich im ersten Viertel des Jahres statt.
4. Der Ortsgruppenausschuss kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung einberufen werden unter Abgabe des Zwecks und des Grundes.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Ortsgruppenvorstands geleitet.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte des Ortsgruppenausschusses.
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kontrolle.
 - c) Entlastung von Ortsgruppenvorstand und Ortsgruppenausschuss.
 - d) Wahl des Ortsgruppenvorstandes, des Ortsgruppenausschusses und der Kontrolle.
Ergänzungswahlen können außerhalb der Mitgliederversammlung durch den Ortsgruppenausschuss vorgenommen werden.
 - e) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge.
 - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung der Ortsgruppe.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Ortsgruppenvorstand, dem Ortsgruppenausschuss, den Fachgruppen und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Ortsgruppenvorstand schriftlich vorliegen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 1/10 der Mitglieder vertreten sind, auch per Videokonferenz.
9. Bei Beschlussunfähigkeit findet innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, welche an keine Zahl der anwesenden oder per Video zugeschalteten Mitglieder gebunden ist.
10. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Ausnahme g) Satzungsänderung.

11. Die Mitgliederversammlung ist in Form eines Ergebnisprotokolls dokumentiert, welches vom Ortsgruppenvorstand und der protokollierenden Person zu unterschreiben ist.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus bis zu 5 gleichberechtigten Vorständen davon der/die Kassier/-in (Nom.) und der/die Schriftführer/-in (Nom.).
Die Mitgliederversammlung wählt daraus der/die Vorsitzende Den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Ortsgruppenvorstand
3. Aufgaben des Vorstandes sind hauptsächlich
 - Die Förderung aller in der Satzung festgelegten Aufgaben
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Landeskongferenz, dem Bundes- und NFI-Kongresses
 - Die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens
 - Die Unterstützung der Bezirks-, Jugend-, Kinder- und Fachgruppen
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Ortsgruppenvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Die Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seiner Funktion, kann die Vereinsleitung die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

§ 15 Der Ortsgruppenausschuss

1. Der Ortsgruppenausschuss besteht aus:
 - a) dem Ortsgruppenvorstand
 - b) weiteren Mitgliedern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Wiederwahl ist zulässig.
2. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben erledigt der Ortsgruppenausschuss. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Ortsgruppenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitglieder des Ortsgruppenausschusses sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Leitung der Sitzungen des Ortsgruppenausschusses obliegt einem Mitglied des Ortsgruppenvorstands. Die Beschlüsse des Ortsgruppenausschusses sind zu protokollieren.
5. Die Sitzungen des Ortsgruppenausschusses können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende.
6. Ehrenmitglieder werden durch den Ortsgruppenausschuss ernannt.

§ 16 Kontrollkommission

7. Die Kontrollkommission besteht aus mindestens 2 Personen. Sie hat die Aufgabe die Kassenführung zu prüfen und zu überwachen. Sie hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
8. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt die Kontrolle die Entlastung.
9. Bei vorgefundenen Mängeln muss die Kontrolle dem Ortsgruppenvorstand berichten.

§ 17 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb der Ortsgruppe sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.

§ 18 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderung können nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder per Videokonferenz zugeschalteten Mitglieder.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten durch den Ortsgruppenvorstand, der nächsthöheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen begünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 20 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **01.07.2022** beschlossen.
4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nummer eingetragen.